



## **Satzung für die Benutzung der Schulmensa der Gemeinde Oberhaid (Mensasatzung)**

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberhaid betreibt die Schulmensa an der Schule Oberhaid als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Versorgung von Schülerinnen und Schülern.
- (3) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks durch die/den Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung ist zu richten an die Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid. Die Verpflegung beginnt in der Regel zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags oder zu einem späteren, von den Personensorgeberechtigten konkret benannten Termin.
- (2) Alle Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Besonderheiten in der Ernährung sind der Verwaltung bei Stellung des Antrags schriftlich mitzuteilen. Eine gluten- und/oder milcheiweißfreie Ernährung kann die Schulmensa nicht sicherstellen. Nicht durchführbar ist ebenfalls eine Versorgung mit hühnereiweißfreier Kost.
- (3) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist möglich.
- (4) Die Anmeldung für die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.
- (5) Soll das Mittagessen in der Mensa von einem angemeldeten Schüler / einer angemeldeten Schülerin dauerhaft nicht mehr in Anspruch genommen werden, ist

eine Abmeldung durch den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Abmeldung ist an die Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid zu richten.

- (6) Die Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit) ist vor Schulbeginn dem Sekretariat anzuzeigen. Ist für den entsprechenden Tag ein Mittagessen bestellt, wird dieses storniert und der hierfür zu entrichtende Betrag ist nicht zur Zahlung fällig.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der fälligen Benutzungsgebühr länger als zwei Wochen im Rückstand sind, verlieren ihre Verpflegungsplätze. Das Ende der Verpflegung wird durch Bescheid festgestellt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Verpflegung in der Mensa nicht erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Mensa über Gebühr erschweren. Vorher ist eine schriftliche Abmahnung auszusprechen.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Mensa während der Zeit der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Mensa in Kenntnis zu setzen. Im Falle von ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall können Kinder sofort und auf mündliche Anweisung des Mensapersonals von der Teilnahme an der Verpflegung ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Aufsicht**

Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen der Gemeinde Oberhaid, der Betreuer, der Lehrer und des Mensa-Personals ist Folge zu leisten. Die Schüler unterliegen während ihres Aufenthalts in der Mensa der Aufsicht der vorgenannten Personen. Das Hausrecht obliegt neben der Gemeinde Oberhaid, der Schulleiterin/dem Schulleiter der Grund- und Mittelschule Oberhaid oder ihren Beauftragten.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Oberhaid haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Schulmensa“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Oberhaid für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Schulmensa“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Oberhaid zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Oberhaid nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Mensa wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von den Personensorgeberechtigten mit deren ausdrücklicher Einverständniserklärung. Im Rahmen dieser Datenverarbeitung führt die Gemeinde ein Verzeichnis mit den nach Satz 1 erhobenen Daten und verarbeitet diese zum Zwecke der Abgabenerhebung weiter.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Oberhaid, den 26.07.2018

Carsten Joneitis  
Ersten Bürgermeister